PSD2 - mehr Sicherheit und Wettbewerb bei Zahlungsdienstleistungen

Markus Ferber, MdEP

Worum geht es?

Mit der überarbeiteten Zahlungsdiensterichtlinie (PSD2) wird das Ziel eines harmonisierten europäischen Zahlungsverkehrsmarktes verfolgt. Mit der Überarbeitung wurden erstmals bisher unregulierte Zahlungsdienstleister reguliert, der Markt für Zahlungsdienstleistungen dem Wettbewerb geöffnet und vor allem der Verbraucherschutz und die Sicherheit im Zahlungsverkehr gestärkt. Am 14. September 2019 treten die letzten Elemente der PSD2 in Kraft.

Was ändert sich für den Verbraucher?

Starke Kundenauthentifizierung:

Wesentliche Änderung für Privatverbraucher ist, dass die Sicherheit im Online-Zahlungsverkehr durch eine sogenannte starke Kundenauthentifizierung erhöht wird. So reicht es beispielsweise nicht mehr nur Konto- und Kartennummer anzugeben, um eine Zahlung zu bestätigen. Unterschieden wird zwischen drei verschiedenen Möglichkeiten der Authentifizierung. Zum einen kann man sich über den Besitz (z.B. einer Kontokarte) identifizieren, indem man etwa eine Kartennummer eingibt. Zum anderen definiert die neue Richtlinie dies über das Wissen von z.B. einem Passwort. Als drittes wird die Inhärenz als Legitimationsnachweis angeführt. Hiermit wird ein individuelles Merkmal, wie etwa ein Fingerabdruck, ein Retina-Scan oder ein Stimmenabgleich beschrieben. War es bisher ausreichend lediglich eines dieser drei Instrumente zur Zahlungsverifizierung zu verwenden, müssen es nach der neuen Richtlinie mindestens zwei sein. Dies erhöht die Sicherheit im Zahlungsverkehr signifikant.

Mehr Wettbewerb im Markt für Zahlungsdienstleistungen:

Dritte Zahlungsdienstleister gibt es schon lange und viele Kunden nutzen diese Dienstleistungen, weil sie im Onlinehandel eine bequeme Zahlungsweise ermöglichen oder den Überblick über Bewegungen auf verschiedenen Konten ermöglichen. Bisher war der Bereich vollkommen unreguliert und auch das Verhältnis von Dritten Zahlungsdienstleistern und kontoführenden Banken war lange ungeklärt, was häufig zu Problemen führte. Mit der PSD2 ist nun klar geregelt, dass die kontoführende Bank einem dritten Zahlungsdienstleister den Zugang zum Zahlungskonto ermöglichen muss, wenn der Kunde dies verlangt. Dabei wurden auch klare datenschutzrechtliche Vorgaben hinsichtlich der Frage

gemacht, auf welche Informationen ein dritter Zahlungsdienstleister beim Kontozugriff Zugriff hat - nämlich nur auf diejenigen Informationen, die zum Anbieten der Dienstleistung unbedingt notwendig sind. Zugang zum Zahlungskonto hat nur der vom Verbraucher autorisierte Zahlungsdienstleister, nicht aber der Online-Händler.

Was hat der Verbraucher von den neuen Bestimmungen?

Für den Kunden ergeben sich hierdurch zwei wesentliche Vorteile: Durch mehr Wettbewerb im Markt für Zahlungsdienstleistungen stehen dem Verbraucher neue Zahlungsoptionen und -anbieter zur Verfügung. Erstmals gibt es dabei einen klaren gesetzlichen Rahmen mit hohen daten- und verbraucherschutzrechtlichen Mindeststandards. Ein Dritter Zahlungsdienstleister kann nun nicht mehr sämtliche Informationen vom Zahlungskonto des Kunden auslesen.

Durch die Vorgaben zur starken Kundenauthentifizierung wird Betrug erschwert und Online-Zahlungen werden damit noch sicherer. Aufgrund der höheren Sicherheit verringert sich die maximale Haftungssumme für den Kunden, falls es doch einmal zu einem finanziellen Schaden kommen sollte. Bei der ersten Zahlungsdiensterichtlinie lag diese noch bei 150,00 €, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Betrug vorlag. Im Zuge der PSD2 wurde diese maximale Haftungssumme auf 50,00 € reduziert. Für alle darüberhinausgehenden Beträge haftet der Zahlungsdienstleister.

Wieso kann man keine iTAN-Listen mehr benutzen?

Das iTAN-Verfahren zeichnete sich dadurch aus, dass der Benutzer eine Papier-Liste mit vielen verschiedenen TAN-Nummern ausgehändigt bekam, von denen einzelne Nummern zur Ausführung von Transaktionen abgefragt wurden. Da die TAN-Nummer dadurch jedoch unabhängig vom Überweisungsbetrag bzw. dem Empfänger ist, können Betrüger beispielsweise über Schadsoftware auf dem Computer des Zahlers, die Kommunikation zwischen Kunde und Bank abgreifen und Empfänger- oder Betragsdaten abändern. Mobile Verfahren (mTAN) oder TAN-Generatoren beugen dieser Gefahr vor, indem die ausgegebene Transaktionsnummer mit dem Betrag und dem Empfänger verknüpft ist, und sind daher deutlich sicherer.

Fazit:

Die neue Zahlungsdiensterichtlinie macht den Zahlungsverkehr fit für das 21. Jahrhundert, indem es den Wettbewerb im Markt für Zahlungsdienstleistungen erhöht, den Verbraucherschutz stärkt und klare Vorgaben in einem bislang unregulierten Markt schafft.